



Rechnungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH zur Gebührenerhebung 'Transparenzregister'

In der vergangenen Woche sind bei den Mitgliedsgesellschaft Rechnungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln, eingegangen. Diese betrafen die Aufforderung zur Gebührenerhebung für die Jahre 2018 - 2020.

Zum Hintergrund:

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU den Mitgliedstaaten vorgegeben, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass alle juristischen Personen des Privatrechtes ihre wirtschaftlich Berechtigten mittels eines zentralen Registers des jeweiligen Mitgliedstaates elektronisch transparent machen müssen. Auch Vereine gehören zu solchen juristischen Personen des Privatrechts und sind deshalb von dieser Richtlinie betroffen.

Aufgabe des Transparenzregisters ist, eine bessere Kontrolle bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht einzuführen.

Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2017 umgesetzt. Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft. Daher sind Vereine deren wirtschaftlich Berechtigte über das Transparenzregister ersichtlich werden und unabhängig davon, ob sie Mitteilungen vornehmen, gebührenpflichtig.

Der Gesetzgeber hat nun die Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben.

Wirtschaftlich Berechtigter eines e.V. kann nur eine natürliche Person sein. Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar die wirtschaftliche Kontrolle über den Verein ausüben (mind. 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung). Kann ein solcher Vertreter für den e.V. nicht ermittelt werden, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine pauschale Jahresgebühr. Diese Gebühr wird von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, also auch von den Vereinen, erhoben. Die Gebühren betragen für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 2,50 Euro. Ab dem Gebührenjahr 2020 wird die Jahresgebühr für das Transparenzregister auf 4,80 Euro erhöht.

Nicht eingetragene Vereine sollen nicht anders behandelt werden als Rechtseinheiten bei denen dies der Fall ist. Aus diesem Grund gibt es keine Eintragungsgebühr, aber auch von diesen Vereinen wird eine Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verlangt.



Für nicht eingetragene Vereine gilt, dass auch diese verpflichtet sind Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Die Eintragung kann, falls erforderlich, nur nach vorheriger Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de mit einer gültigen E-Mail-Adresse durchgeführt werden. Nach Abschluss der Registrierung kann unter „Meine Daten“ der Verein als neue transparenzpflichtige Einheit angelegt werden. Eine Kurzanleitung ist auf der Internetseite des Transparenzregisters hinterlegt.

In Bezug auf die aktuelle Gebührenerhebung ist festzustellen, dass es sich dabei offensichtlich um eine Änderung in der Vorgehensweise hinsichtlich der Gebührenerhebung ("Transparenzregistergebührenordnung") handelt. Diese ist über die uns bekannten Quellen und von der Behörde selbst aber nicht kommuniziert worden.

Konkret bedeutet dies, dass auch gemeinnützige Vereine grundsätzlich gebührenpflichtig sind, sofern sie keinen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Das nähere Verfahren zum Erreichen der Gebührenbefreiung wurde inzwischen in § 24 Abs.1 GwG festgeschrieben: Vereine, die nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sind und dies mittels einer Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts gegenüber der registerführenden Stellen nachweisen, müssen auf Antrag keine Gebühren zahlen.

Der entsprechenden Regelung in § 4 der 'Transparenzregistergebührenverordnung' ist zu entnehmen, dass der Befreiungsantrag für 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden musste. Eine spätere Antragstellung kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Für die kommenden Jahre bedeutet dies für alle betroffenen Vereine, dass zur Fristwahrung spätestens im Dezember eines Jahres eine formlose E-Mail an gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de gesendet werden sollte. Der Verein erhält dann eine Eingangsbestätigung und wird ggf. zur Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Dies sind neben dem Antrag (am besten Briefbogen des Vereins) ein aktueller Freistellungsbescheid sowie ein Nachweis über die Berechtigung, den Antrag für den Verein zu stellen.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.transparenzregister.de oder in den FAQs auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.

Anmerkung:

Beachten Sie bitte, dass der Gebührenbescheid durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH veranlasst worden ist. Es gibt Hinweise auf Betrugsversuche. Diese beziehen sich auf eine „Organisation Transparenzregister e.V.“ mit Sitz in Plauen. Dieser Verein steht in keiner Verbindung zum staatlichen Transparenzregister.